

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 47 = N.F. Bd. 27, 1882, S. 349 - 349

Obligationenrecht

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

lichen Forstrechts gekommen, er war daher nicht in der rechtlichen Lage, dieses Recht durch den Kaufvertrag v. 7. Mai 1880 auf G. zu übertragen, und da dieser den Klagenanspruch gegen v. S. auf den dem G. am 30. Nov. 1878 ertheilten Zuschlag gründet, so stellt sich jener Anspruch als ungerechtfertigt dar. Urth. v. 17. Juni. Reg. I. 56. 1882.

**Obligationenrecht.** Zum Werkverding. Affordsumme gegenüber dem Werth des Werkes. Der auf eine locatio-conductio operis gegründeten, den Rest der Affordsumme einfordernden Klage war die Einrede des nicht vollständig erfüllten Vertrages entgegengesetzt worden, und fragte es sich, ob es nur auf den Werth der vom Kläger geleisteten Arbeiten anzukommen, und daher diesen Beweis der Kläger zu liefern habe?

Das Obst. O. sprach sich darüber also aus:

Es gelte hier die Rechtsregel, daß bei der Werkverdingung der versprochene Preis nicht sowohl für die dazu erforderlichen Arbeiten als vielmehr für das ausgeführte Werk als Ganzes entrichtet werden solle. Seuffert Band. S. 333. Die Affordsumme sei daher der feststehende Faktor, welcher um so viel zu kürzen sei, als der Aufwand für die nicht geleistete Arbeit betrage. Nur der aus dieser Abrechnung verbleibende Rest der Affordsumme gebühre dem Unternehmer. Ob hiedurch diesem ein Verlust oder ein Unternehmergewinn entstehe, sei für den Besteller gleichgiltig, weil er sich in dem einen wie in dem anderen Falle seiner Verpflichtung durch Leistung der Affordsumme entledige, und die Schätzung der nicht vollendeten Arbeiten für ihn nur die Bedeutung habe, bemessen zu können, wie viel er für diese an der Affordsumme in Abzug zu bringen berechtigt sei. Auf die Schätzung des Werthes der vom Kläger geleisteten Arbeiten habe es daher hier, wo die